



S A T Z U N G

des Gewässerunterhaltungsverbandes (Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet im Kreis Plön

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S.1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet im Kreis Plön. Er hat seinen Sitz in Schellhorn, Krs. Plön. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei-Trave.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitglieder nach § 2 dieser Satzung.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden mit den zum Verband gehörigen Flächen, jedoch mit Ausnahme der unter Ziff. 2 erfassten Grundstücke oder Teile derselben und Anlagen,
 2. die Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke oder Teile derselben und Anlagen (dingliche Mitglieder).



- (2) Soweit Gemeinden ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein auf das Amt übertragen, ist das Amt anstelle der Gemeinden Mitglied im Verband. An die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tritt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.
- (3) Das Verzeichnis der Mitglieder ist aufgestellt nach dem Stand der Neueinschätzung der Unterhaltungsvorteile vom 26.11.1996. Es wird von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, eine Abschrift von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hält das Verzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der fließenden Gewässer 2. Ordnung und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Unterhaltung und Beseitigung der in dem Plan nach § 4 Abs. 2 enthaltenen Anlagen zur Entwässerung (Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft),
4. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege im Bereich der Uferrandstreifen,
6. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege im Bereich der Uferrandstreifen,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften.
9. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband insbesondere die nötigen Arbeiten an seinen Grundstücken und Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben sowie Ermittlungen und sonstige Maßnahmen durchzuführen (Verbandsunternehmen).



- (2) Das Unternehmen ist, soweit es sich nicht hinreichend aus der Satzung ergibt, in einem Plan darzustellen. Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:
1. Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000,
 2. Mitgliederverzeichnis
 3. Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nach Maßgabe der Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der Anlagen, die der Vorflut dienen, keine Anlagen nach § 35 LWG und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind, aber durch den Verband unterhalten werden,
 4. Lagepläne im Maßstab 1:5.000
- (3) Grundlage einer Maßnahme, die der Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer dient, ist ein Ausbauplan nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (4) Grundlage einer Maßnahme nach § 3 Ziff. 5 u. 7, die den Ankauf von Flächen erfordert, ist ein Plan gemäß Ziff. 4.1. der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für den Erwerb von Flächen an Gewässern in der jeweils geltenden Fassung. Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:
1. Beschreibung der Maßnahme sowie künftige Gestaltung und/oder Pflege der Flächen,
 2. Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
 3. Lageplan im Maßstab 1:5.000
 4. Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und der Flurkartenverzeichnisse
- (5) Je eine Ausfertigung der Verbandsunterlagen gemäß Abs. 2 bis 4 wird bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und eine weitere bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hält die Unterlagen auf dem Laufenden.

§ 5

(zu §§ 6, 33, 39 WVG, 30 WHG, 38, 48 LWG)

Besondere Pflichten der Gewässereigentümer und –anlieger

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.



- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen und seine Einebnung durch den Verband zu dulden. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung und Einebnung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.
- (3) Im Übrigen finden wegen der im Interesse der Gewässerunterhaltung liegenden besonderen Pflichten der Gewässereigentümer und –anlieger die Vorschriften des WHG und des LWG, insbesondere § 30 WHG und §§ 38, 48 LWG, Anwendung. Sollte die Wasserbehörde nach § 38 Abs. 3, 4 LWG eine Unterhaltungsordnung erlassen, findet diese als Vorschrift ebenfalls Anwendung.

§ 6
(zu §§ 6 WVG, 47, 48 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.



- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainageanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainsläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainsläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.



§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind im Bedarfsfall zu schauen. Die Verbandsschau ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für die Dauer von fünf Jahren. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Kommission.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Schaukommission, die Aufsichtsbehörde sowie sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Teilnahme ein. Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden und die Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt ein von der Schauführerin oder dem Schauführer bestimmtes Mitglied der Kommission eine Niederschrift. Diese ist von der Schauführerin oder dem Schauführer zu unterzeichnen. Sie oder er sammelt die Aufzeichnungen in dem Schaubuch.
- (4) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus
 1. den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden bzw. den Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorstehern im Sinne des § 2 Abs. 2 oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall,



2. den Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke oder Teile derselben und Anlagen (dingliche Mitgliedschaft).

§ 10

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das WVG, das LWVG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und
6. Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
13. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
14. Bestimmung von Sachverständigen nach § 25 Abs. 3.

§ 11

(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Verbandsversammlung. In dringenden Fällen ist eine Ladung mit dreitägiger Frist zulässig; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.



- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter.
- (4) Über die Sitzungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gilt für die Versammlung die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Preetz-Land entsprechend.

§ 12

(zu §§ 48 Abs. 2, 3 WVG, 100-105 LVwG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung; Stimmrecht

- (1) Für die Beschlussfassung genügt, außer im Falle des § 35 Abs. 1, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Zahl der Stimmen eines Mitgliedes bestimmt sich nach den im Beitragsbuch eingetragenen Beitragseinheiten. Stimmberechtigt sind für die Gemeinden die Bürgermeister bzw. deren Stellvertreter, für die Amtsverwaltungen (§ 2 Abs. 2) die Amtsvorsteher bzw. deren Stellvertreter sowie die dinglichen Mitglieder. Letztere können das Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin kann von der Vertreterin oder von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. In einer Verbandsversammlung mit mehr als zwei Mitgliedern hat keines dieser Mitglieder mehr als 2/5 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied kann sein Stimmrecht, außer im Falle des Abs. 6, nur einheitlich ausüben.
- (3) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind, die insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmanteile aller Mitglieder vertreten und alle rechtzeitig geladen wurden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens 3 Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (5) Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben, anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.



- (6) Wahlen finden, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (7) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 10 weitere Mitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers. Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.150) in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend §12 EntschVO.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und zwei dieser Vorstandsmitglieder zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und der Verbandsversammlung angehört.



- (3) Die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erfolgt unter Leitung des Mitglieds der Versammlung, das dieser ununterbrochen am längsten angehört (ältestes Mitglied), im Verhinderungsfall unter Leitung des nächstältesten Mitgliedes. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder wird von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher geleitet. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt neuer Mitglieder im Amt.
- (3) Mit Verlust der Wählbarkeit (§ 14 Abs. 2) scheidet das Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie die sonstigen Mitglieder des Vorstandes können von der Versammlung aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen abberufen werden.
- (2) Über einen Antrag nach Abs. 1 kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.



§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des LWVG und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme aufzugeben,
4. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
5. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge – außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband – zu beschließen,
8. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
9. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
10. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche zu entscheiden,
13. über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen zu entscheiden,
14. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.



§ 19
(zu §§ 56 WVG und 102 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder einer ihrer oder seiner Stellvertreter befinden muss, anwesend sind und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für den Vorstand handeln. In der nächsten Sitzung des Vorstandes ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes befugt.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von den Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 3 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.



§ 21
(zu §§ 48, 51, 55 WVG)
Aufgaben des Verbandsvorstehers

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes.

§ 22
(zu § 57 WVG)
Geschäftsführung des Verbandes

Mit der Geschäftsführung des Verbandes wird das Amt Preetz-Land beauftragt. Der Umfang der Geschäftsführung ist im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu regeln.

III. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 23
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
- (2) Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss nach § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.



§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

- (1) Mitglieder nach § 2 haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (2) Nutznießer (§ 28 Abs. 3 WVG) können wie Mitglieder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher zu hören.
- (3) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 u. 2 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
- (4) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeiträgen frei.

§ 25
(zu §§ 30 WVG, 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband erhebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	Alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b) Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	Alle Mitglieder im ausgewiesenen Vorteilsgebiet gemäß Plan § 4 Absatz 2	Beitragseinheit/m



- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 43 Abs. 2 LWG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei von der Verbandsversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- (4) Der Aufwand für die naturnahe Umgestaltung eines Gewässers, die auf ausdrückliche Anforderung eines oder mehrere Mitglieder oder Nutznießer durchgeführt wird, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Mitglieder oder Nutznießer. Gleiches gilt für den Aufwand eines Unternehmens gemäß § 3 Ziff. 5 und 7. Verteilt wird der Aufwand, der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt wird.
- (5) Die Beitragslast für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Rohrleitungen, die keine Gewässer nach den gesetzlichen Bestimmungen sind, verteilt sich auf die Mitglieder, in deren Gemeindegebiet sich die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaften befinden. Grundlage für den Beitragsmaßstab ist die Gesamtlänge der sich im Gemeindegebiet befindlichen Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaften. Für die Ermittlung des Beitragsmaßstabes gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 3 Ziffer 2 verteilt sich auf die jeweiligen Antragsteller (Vorteilhabenden) in Höhe der Aufwendungen.

§ 26

(zu §§ 31 u. 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.



§ 27
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs.3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.
Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter
 2. Gemeinden/Ämter-(Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei)
 3. untere Wasserbehörde (Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser)
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs.1, 26 Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.



§ 28
(zu § 31 Abs. 3 u. 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und die Berechnung des Säumniszuschlages richten sich nach der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung.

§ 30
(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet der Vorstand.

IV. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.



- (2) Auf die Durchsetzung der Anordnungen finden die §§ 235 ff. Landesverwaltungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 Landesverwaltungsgesetz zulässig.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
(zu §§ 6 Abs. 3 und 57 WVG)
Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVÖD erfolgen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Sie oder er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes und aufgrund der Beschlüsse des Verbandsvorstandes ein.

§ 34
(zu §§ 67 WVG, 22 Abs. 4 LWVG, 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes und der Zeit, an dem und zu der diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Bekanntmachungsteil der „Kieler Nachrichten“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.



§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Soweit mit der Satzungsänderung dem Verband das Recht verliehen werden soll, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), bedarf diese Satzungsänderung gem. § 3 des Landesbeamtengesetzes der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach Abs. 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 36
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Plön.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 100.000,00 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 50.000,00 Euro.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1996 mit den Änderungen vom 13.12.2000 und 05.02.2007 außer Kraft.



<p>1. Beschlossen durch die Verbandsversammlung:</p> <p>Schellhorn, den 05.12.2008/11.12.2009</p> <p>gez. Dr. Norbert Langfeldt</p> <hr/> <p>Unterschrift Verbandsvorsteher Dr. N. Langfeldt Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet im Kreis Plön</p>	<p>2. Genehmigt:</p> <p>Plön, den 25.01.2010</p> <p>i. A.: gez. Lamp</p> <hr/> <p>Unterschrift Der Landrat des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>
<p>3. Ausgefertigt:</p> <p>Schellhorn, den 28.01.2010</p> <p>gez. Dr. Norbert Langfeldt</p> <hr/> <p>Unterschrift Verbandsvorsteher Dr. N. Langfeldt Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet im Kreis Plön</p>	<p>4. Bekannt gemacht am:</p> <p>Plön, den 08.02.2010</p> <hr/> <p>Der Landrat des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>